

Merkblatt zum Antrag auf Verleihung des Titels „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“

Mit diesem Merkblatt informiert der Fachausschuss „Handels- und Gesellschaftsrecht“ der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Anforderungen an einen Antrag, die Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ zu gestatten.

1. Förmliche Voraussetzungen:

- a) dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung;
- b) besondere theoretische Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht;
- c) besondere praktische Erfahrungen im Handels- und Gesellschaftsrecht, die durch eine Fallliste nachzuweisen sind, deren Gestaltung dem am Ende dieses Merkblatts abgedruckten Muster entsprechen soll;
- d) anwaltliche Versicherung der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung.

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:

- a) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltsspezifischen Fachlehrgang „Handels- und Gesellschaftsrecht“, der mindestens 120 Zeitstunden umfassen muss. Die Zeugnisse (Zertifikate) des Lehrgangsveranstalters sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen. Auch sämtliche Leistungskontrollen einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungen sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen.
- b) Sofern der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr die Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO).
- c) Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden (§ 4 Abs. 3 FAO). Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn außerhalb eines Lehrganges theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die – vergleichbar mit dem Inhalt eines Fachlehrganges – die Annahme rechtfertigen, dass eine mehrjährige, ständige und vor allem auch theoretische Auseinandersetzung mit den Fachgebieten „Handels- und Gesellschaftsrecht“ (also nicht nur mit einem von beiden) erfolgt ist.

Besondere theoretische Kenntnisse können insbesondere durch den Besuch von einschlägigen Fachseminaren, Referenten- oder Dozententätigkeit oder Fachveröffentlichungen erworben werden. Zum Nachweis der erworbenen Kenntnisse empfiehlt es sich, dem Antrag Kopie der Veröffentlichungen bzw. Vortragsmanuskripte oder – je nach Umfang – jedenfalls deren Gliederung bzw. Inhaltsverzeichnis beizufügen.

3. Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen:

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung erfolgt durch Vorlage einer Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

- a) 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14 i Nr. 1 und 2 FAO, davon müssen mindestens 40 Fälle gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.

Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.

Es wird dringend empfohlen, mehr Fälle anzugeben, als die Fachanwaltsordnung erfordert. Es sollte immer berücksichtigt werden, dass der Fachausschuss eventuell einzelne Fälle nicht anerkennt oder minder gewichtet.

- b) Die Fälle müssen in den letzten 36 Monaten vor Antragstellung bearbeitet worden sein.
- c) Die Fälle sind so konkret zu bezeichnen, dass dem Ausschuss eine Plausibilitätskontrolle bzw. eine Zuordnung im Rahmen einer etwa für erforderlich gehaltenen Überprüfung möglich ist. Die konkrete Bezeichnung hat deshalb durch Angabe des kanzeleiinternen Aktenzeichens und gegebenenfalls durch Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens bzw. HR A- oder HR B-Nummer sowie jeweils der Bezeichnung des Gerichtes oder UR-Nr. eines Notars zu erfolgen.
- d) Bedeutung, Umfang, Schwierigkeit und Gegenstand des Falles sind in Form einer Kurzbeschreibung darzustellen. Diese Angaben sollten es ermöglichen, eine sachgerechte Minder- oder Höhergewichtung des Falles vorzunehmen.
- e) Der Zeitraum, d. h. Zeitpunkt der Annahme des Mandates und Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung bzw. der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung ist anzugeben.

- f) Die Fallliste ist in 3 Abschnitte zu gliedern:
1. Gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren
 2. Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften
 3. Sonstige Fälle
- g) Die Fallliste soll die jeweils betroffenen Rechtsgebiete nach § 14 i FAO für jeden einzelnen Fall benennen.

Für die Frage, ob ein Fall vorliegt, folgt der Ausschuss dem typisierten Lebenssachverhalt, falls der Antragsteller nichts Abweichendes, eine andere Sichtweise rechtfertigendes vorgetragen hat. So gehört aus Sicht des Mandaten beispielsweise zur Gründung einer Gesellschaft im Regelfall sowohl die Vorbereitung des Gesellschaftsvertrages, als auch die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, in der die Gesellschaft gegründet wird, einschließlich aller mit der Gründung im Zusammenhang stehenden Erklärungen, sowie die entsprechende Anmeldung zum Handelsregister. Die anwaltliche Tätigkeit hierbei stellt daher regelmäßig (nur) einen Fall dar.

Eine vom Antragsteller neben dem Gesellschaftsvertrag entworfene Anmeldung zum Handelsregister ist daher typischerweise kein gesonderter Fall. Gleiches gilt bei einem außergerichtlich und sodann (ggf. über mehrere Instanzen) geführten Rechtsstreit. Allerdings ist hier eine höhere Gewichtung des jeweiligen Falles möglich. Im Hinblick darauf hat der Antragsteller deutlich zu machen, wenn mehrere Verfahren zu einem einheitlichen Lebenssachverhalt gehören.

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Antragsteller alle Fälle alleine bearbeitet hat. Es können Fälle berücksichtigt werden, die der Antragsteller zusammen mit Kollegen bearbeitet hat. In jedem Falle – auch bei der gemeinsamen Bearbeitung des Falles mit Kollegen – muss die Tätigkeit aber selbständig, d. h. eigenständig und weisungsfrei erfolgt sein. Die (Mit-)Unterzeichnung von Schriftsätzen, Gutachten oder mandatsleitenden Schreiben ist hier ein wichtiges Indiz. Der Umfang, in dem diese Fälle mit herangezogen werden können, richtet sich nach den Vorgaben der in der Entwicklung befindlichen Rechtsprechung und muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen praktischen Fälle entschieden werden.

Es wird empfohlen, sich bei der Erstellung der Fallliste an der nachfolgenden Musterfallliste zu orientieren.

Musterfallliste

a) Rechtsförmliche Verfahren

Lfd-Nr.	Kanzleiinternes Aktenzeichen	Gericht und gerichtliches Az. bzw. UR-Nr. des Notars	Bereich (§ 14i FAO)	Darstellung des Gegenstandes, Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit	Zeitraum der Bearbeitung von/bis	Anmerkungen

b) Gründungen/Umwandlungen von Gesellschaften, Gestaltung von Gesellschaftsverträgen

Lfd-Nr.	Kanzleiinternes Aktenzeichen	Gericht und gerichtliches Az. bzw. UR-Nr. des Notars	Bereich (§ 14i FAO)	Darstellung des Gegenstandes, Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit	Zeitraum der Bearbeitung von/bis	Anmerkungen

c) Sonstige Fälle aus Handels- und Gesellschaftsrecht

Lfd-Nr.	Kanzleiinternes Aktenzeichen	Gericht und gerichtliches Az. bzw. UR-Nr. des Notars	Bereich (§ 14i FAO)	Darstellung des Gegenstandes, Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit	Zeitraum der Bearbeitung von/bis	Anmerkungen

Ich versichere hiermit, dass die vorstehend aufgeführten Fälle von mir persönlich und weisungsfrei im Sinne von § 5 Satz 1 FAO bearbeitet wurden.

Ort, Datum und Unterschrift